

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MRC – Mayr Rent Consulting für die Vermietung von Bauequipment (Stand: 19.10.2023)

Die Firma MRC – Mayr Rent Consulting (im folgenden „MRC“) vermietet Bauequipment jeglicher Art, wie z. B. Baumaschinen, Baugeräte, Hebe- und Krantechnik, Höhenzugangstechnik etc. Darüber hinaus bietet MRC weitere Zusatzleistungen, wie z. B. Transporte, Versicherung, Vermittlung etc. an. Dazu bedient sich MRC als Vermieter verschiedener Lieferanten und eigener Geräte. Die nachfolgenden Vermietbedingungen gelten ausschließlich im Verhältnis zum jeweiligen Mieter des Bauequipments.

1. Geltung der Geschäftsbedingungen und Vertragsabschluss

1.1. Die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und sonstigem Bauequipment erfolgt ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn MRC in Kenntnis derselben künftig eine Lieferung vorbehaltlos ausführt, ohne ihnen erneut zu widersprechen.

1.2. Wirksame Mietverträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung durch MRC zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von MRC ebenfalls schriftlich bestätigt worden sind.

1.3. Für die Auswahl der Mietgeräte im Hinblick auf seine spezifischen Anwendungszwecke ist indessen der Mieter selbst verantwortlich.

2. Übernahme des Gerätes, Mängelrügen, Haftung

2.1. MRC bzw. der Lieferant stellt das Mietgerät bzw. den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem, vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereit oder bringt diesen zum Versand. Mit der Abholung / Absendung geht die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der zufälligen Verschlechterung auf den Mieter über.

2.2. Der Mieter hat das Gerät bei der Übernahme auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand hin zu untersuchen, etwaige Mängel unverzüglich zu rügen und diese MRC schriftlich anzuzeigen. Bei der Übergabe erstellen der Lieferant oder der beauftragte Logistikdienstleister zusammen mit dem Mieter ein Übergabeprotokoll in das der Mieter sämtliche, bei seiner Untersuchung festgestellten Mängel aufnimmt. Der Mieter handelt bei Unterzeichnung des Übergabeprotokolls sowohl in eigenem Namen, als auch im Namen von MRC und hat für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Übergabeprotokolls einzustehen.

2.3. Bei der Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht unverzüglich innerhalb von zwei Kalendertagen nach Abholung bzw. Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige bei MRC eingegangen ist. Sonstige bereits bei Überlassung vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge lässt MRC die Behebung der Mängel durch den Lieferanten vornehmen.

2.4. Im Falle eines rechtzeitig gerügten und von MRC zu vertretenden Mangels kann der Mieter für die Zeit des Ausfalls des Gerätes den Mietzins anteilig (in Höhe einer Tagesmiete pro Tag des Ausfalles) kürzen. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche des Mieters, insbesondere Schadensersatz, Mangelfolgeschäden und außervertragliche Ansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen die die Verletzung des Lebens, des Körpers oder

der Gesundheit betreffen, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass MRC grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2.5. Befindet sich MRC in der Bereitstellung oder Absendung des Gerätes in Verzug, so kann der Mieter einen Verzögerungsschaden nur verlangen, wenn MRC mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Fall kann der Mieter, statt eine Entschädigung zu verlangen, MRC schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten.

2.6. MRC ist berechtigt, dem Mieter an Stelle des vertraglich vereinbarten Gerätes ein funktionell annähernd gleichwertiges Gerät, auch eines anderen Lieferanten zur Anmietung zur Verfügung zu stellen.

3. Nutzungszeit, Inbetriebnahme, Besichtigung

3.1. Der Berechnung der Miete liegt die normale Nutzungszeit von bis zu acht Stunden pro Tag bei bis zu 22 Arbeitstagen im Monat zugrunde. Darüber hinausgehende Zeiten der Benutzung des Gerätes gelten als Überstunden und werden gesondert berechnet. Der durch die übermäßige Nutzung der Geräte verursachte Schaden wird durch einen zusätzlichen Überstundenzuschlag von 75% der vereinbarten Miete abgegolten, sofern der Mieter keinen geringeren Schaden nachweist. MRC behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches vor.

3.2. Der Mieter darf das Mietgerät erst benutzen, wenn dieser die Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung inklusive aller Sicherheits- oder Gefahrenhinweise (die „Mietgeräte-Dokumentation“) gelesen und verstanden hat; sollte sich die Mietgeräte-Dokumentation nicht oder nicht vollständig bei dem Mietgerät befinden, so hat der Mieter dies unverzüglich zu rügen und eine umfassende Einweisung in die Benutzung des Mietgeräts vom Lieferanten erhalten hat. Die ordnungsgemäße Einweisung bestätigt der Mieter im Übergabeprotokoll oder einem vergleichbaren Dokument schriftlich.

3.3. MRC ist jederzeit nach angemessener Vorankündigung berechtigt, ein Mietgerät während der normalen Geschäftszeiten beim Mieter oder am Einsatzort zu besichtigen oder durch von ihr beauftragte sachverständige Dritte besichtigen zu lassen und auf ihren einwandfreien Zustand hin zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

4. Mietberechnung, Nebenkosten, Kautions und Zahlung

4.1. Die vereinbarte Miete versteht sich lediglich für das gemietete Gerät. Der Mieter hat zusammen mit der Miete sämtliche Nebenkosten (insbesondere Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung, etc.) jeweils zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Miete sowie die Nebenkosten sind im Voraus zu zahlen. Der Mieter stimmt zu, dass die Rechnungen grundsätzlich in elektronischer Form an den angegebenen Rechnungsempfänger versandt werden.

4.2. MRC ist berechtigt vom Mieter jederzeit nach Abschluss und vor der Beendigung eines Mietvertrages eine Sicherheit (Kautions) für die Vertragserfüllung durch den Mieter bis zur Höhe von drei Monatsmieten zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, zu verlangen. MRC ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von ihrem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Die Sicherheit wird 10 Werktagen nach der Rückgabe des betreffenden Mietgerätes zur Rückzahlung fällig, wobei MRC berechtigt ist, mit noch offenen Forderungen aus dem Mietverhältnis gegen den Mieter bis zu deren Höhe aufzurechnen.

4.3. Wird der Mietzins durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kommt er anderweitig in Zahlungsverzug oder liegt ein Verstoß gegen eine Vertragsbestimmung, insbesondere Gefährdung des Eigentums des Lieferanten an dem vermieteten Gerät, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters oder Zahlungseinstellung vor, so ist MRC berechtigt, das Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Hierzu hat der Mieter den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die Rücknahme des Gerätes durch MRC lässt die Vertragspflichten des Mieters unberührt. MRC behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens vor.

4.4. Gegenüber den Ansprüchen von MRC ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung nur möglich, wenn der Gegenanspruch des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.5. Soweit der Mieter Unternehmer ist und für seinen Gewerbebetrieb über eine Emailadresse verfügt, stimmt dieser der ausschließlichen Teilnahme am elektronischen Rechnungsversand zu. Die Rechnung wird dem Mieter als pdf-Dokument per E-Mail übermittelt. Für jede zusätzlich in Papierform erstellte Rechnung berechnet MRC eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 6,80 zzgl. geltender MwSt.

4.6. Falls der Mieter nach Erhalt eines Angebotes oder Auftragsbestätigung die zugehörige Rechnung erhält und danach eine Änderung des Rechnungsempfängers verlangt, ist dies nur bis zum Monatsende (Ausstellungsdatum der Rechnung) und gegen eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. € 19,50 zzgl. geltender MwSt. möglich.

5. Pflichten des Mieters, Verbot der Untervermietung, vereinbarter Arbeitsort

5.1. Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere es vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen. Der Mieter ist außerdem verpflichtet, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.

5.2. Der Mieter wird MRC unverzüglich informieren, sobald ein Instandsetzungsbedarf, gleich welcher Art, vorliegt. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MRC Reparaturen durchführen zu lassen, sowie Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An-, Um- sowie Einbauten vorzunehmen oder Kennzeichnungen zu entfernen. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen. Mietgeräte sind ohne Anmeldung (amtliche Kennzeichenpflicht) grundsätzlich nicht für den Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen.

5.3. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MRC das angemietete Gerät unterzuvermieten oder auf andere Art und Weise Dritten zu überlassen. Der Mieter ist ebenfalls nicht berechtigt, das gemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung von MRC an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort zu verbringen.

5.4. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bedienung des gemieteten Gerätes nur durch geeignete, erfahrene Fachkräfte erfolgt. Betriebsstoffe, Reinigungsmittel, etc. sind regelmäßig zu überprüfen und müssen den hierfür geltenden und dem Mieter zugänglich gemachten, Vorschriften entsprechen und stets von einwandfreier Beschaffenheit sein. Der Mieter hat die Geräte außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen und für ausreichend Schutz gegen Diebstahl und Vandalismus, auch durch entsprechende Bewachung zu sorgen. Fabrikseitig vorgeschriebene Inspektionen an Geräten und Maschinen hat der Mieter bei MRC rechtzeitig anzumelden und den Zugriff auf das Gerät, ohne Anrechnung der Ausfallzeit, während der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen.

5.5. Erfolgt ein Zugriff Dritter auf die Mietsache (Beschlagnahme, Pfändung etc.), so ist der Mieter verpflichtet, MRC unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten darauf hinzuweisen, dass er lediglich Mieter ist. Die Interventionskosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei einer Verletzung der Benachrichtigungs- und Hinweispflichten hat der Mieter den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

5.6. Der Mieter hat bei allen Unfällen, Verkehrsunfällen und dem Abhandenkommen von Geräten die Polizei hinzuzuziehen und unverzüglich MRC zu informieren.

5.7. Verletzt der Mieter die vorstehenden Pflichten, so ist er verpflichtet MRC den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

6. Beendigung der Mietzeit, Kündigung und Rückgabe des Mietgegenstandes

6.1. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben wird, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

6.2. Bei fest vereinbarter Mietzeit ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die vereinbarte Mindestmietzeit bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag. Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann der Mieter einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist

- von einem Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
- von zwei Tagen, wenn der Mietpreis pro Woche und
- von zwei Wochen, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist schriftlich

kündigen.

6.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Mieters, der Vermögensverschlechterung oder wenn nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert, kann MRC den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und das gemietete Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich nehmen. Dies gilt auch, wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten nach Abmahnung verletzt oder das gemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung von MRC an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort verbringt oder nicht bestimmungsgemäß verwendet.

6.4. Bei Rückgabe des Mietgerätes haben der Lieferant bzw. der beauftragte Logistikdienstleister und der Mieter ein Übergabeprotokoll zu erstellen, in dem die festgestellten Mängel des Mietgegenstandes aufgenommen werden. Der Mieter handelt bei Ausfertigung des Übergabeprotokolls sowohl in eigenem Namen als auch im Namen von MRC und hat für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Übergabeprotokolls einzustehen.

6.5. Wird das Gerät in einem nicht ordnungs- oder vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben, so ist MRC berechtigt, das Gerät sofort auf Kosten des Mieters Instand zu setzen. MRC behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches vor.

7. Haftung des Mieters, Haftungsbeschränkung, Selbstbeteiligung

7.1. Bei Mietvertragsverletzungen, Schäden am Mietgegenstand oder Verlust des Mietgegenstandes haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Der Mieter ist verpflichtet, das Abhandenkommen eines Mietgerätes sowie eine Beschädigung an einem Mietgerät unverzüglich MRC schriftlich zu melden.

7.2. Dem Mieter steht es frei diese Haftung durch Zahlung eines besonderen Entgeltes auf einen Selbstbehaltsbetrag gegenüber dem Vermieter zu beschränken. Durch Vereinbarung

der Haftungsbeschränkungsvergütung wird die Haftung des Mieters für jeden einzelnen Schadensfall am Mietgegenstand (Maschinenbruch), der durch fahrlässiges Eigenverschulden entsteht, auf eine Selbstbeteiligung nach folgender Staffelung beschränkt:

- Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 10.000,00: Selbstbehalt EUR 1.000,00
- Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 50.000,00: Selbstbehalt EUR 2.500,00
- Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 100.000,00: Selbstbehalt EUR 5.000,00
- Listen-Neuwert des Gerätes ab EUR 100.000,00: Selbstbehalt EUR 7.500,00.

7.3. Bei Schäden der Mietsache, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch - insbesondere durch Fehlbedienung und Überbelastung - sowie aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters entstehen, hat der Mieter Schadensersatz in voller Höhe zu leisten.

7.4. Bei Verlust oder Diebstahl des Mietobjekts beträgt die Selbstbeteiligung des Mieters 25% des Listen-Neuwerts des Gerätes, mindestens jedoch EUR 10.000,00. Bei Verlust oder Diebstahl der Mietsache aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters, ist der Wiederbeschaffungswert der Mietsache in voller Höhe zu leisten.

7.5. Wird keine Haftungsbeschränkung vereinbart, so haftet der Mieter für jegliche Schäden an dem Mietgerät (gleichgültig, ob vom Mieter oder von Dritten verursacht) und für den Verlust oder Diebstahls während der Mietzeit. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, das Gerät für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden aller Art, soweit versicherbar, zugunsten des Vermieters zu versichern und die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft vor Beginn dem Vermieter vorzulegen. Der Versicherungsschein ist binnen 14 Tagen auf Verlangen des Vermieters diesem vorzulegen. Tritt ein Schadensfall ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfangs der Beschädigung. Versichert der Mieter das Mietgerät zu seinen eigenen Gunsten, so tritt der Mieter bereits jetzt seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung an den Vermieter ab, so dass dieser den Schaden direkt bei der Versicherung geltend machen kann. MRC nimmt diese Abtretung an.

7.6. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für vom Mieter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursachte Schäden und sämtliche Schäden, die mit der Nutzung oder dem Defekt des Mietgegenstandes gegenüber Dritten entstehen. Im Falle einer grob fahrlässigen Schadensherbeiführung ist MRC berechtigt, den Mieter in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen.

7.7 Für die Bearbeitung von Schadensfällen erhebt MRC 10% der Schadenssumme als Bearbeitungsgebühr, jedoch mindestens EUR 50,00 zzgl. MwSt. und maximal EUR 250,00 zzgl. MwSt. je Schadensvorgang.

8. Umsatzsteuerangaben und Datenschutz

8.1. Der Mieter ist verpflichtet, für Zwecke der Umsatzsteuer anzugeben, ob er das Mietgerät von dem Ort aus verwendet, an dem er sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 2 Satz 1 UStG) oder ob die Leistung, zu der das Mietgerät eingesetzt wird, an eine in einem anderen Land gelegene Betriebsstätte seines Unternehmens erbracht wird (§ 3a Abs. 2 Satz 2 UStG). Der Mieter ist verpflichtet, seine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft durch Angabe seiner gültigen USt-IdNr. (bei Ansässigkeit in der EU) oder bei Ansässigkeit im Drittland durch eine anderweitige Unternehmerbescheinigung einer ausländischen Steuerbehörde nachzuweisen.

8.2. Die MRC ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Die personenbezogenen Daten des Mieters und Abholers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von MRC erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z. B. zum Zwecke der Abrechnung an Kreditkartenunternehmen des Mieters. Eine darüber hinaus gehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung. Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter:

<https://www.mayr-arbeitsbuehnen.de/datenschutzerklaerung/>

9. Sonstige Bestimmungen

9.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen MRC und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von MRC.

9.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Lahr. Dasselbe gilt für Streitigkeiten mit Personen, die nach Vertragsabschluß ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

9.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen sowie dem Vertrag im Übrigen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine unvorhergesehene Lücke aufweist.